

rialieri'. Gutachten und Stellungnahmen als Diskussionsgrundlage vorzubereiten. Alle Materialien, die dem Gesellschaftlichen Rat unterbreitet werden sollen, sind so rechtzeitig schriftlich vorzulegen, daß eine gründliche Vorbereitung der Mitglieder gewährleistet ist.

(7) Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates sind verpflichtet, an den Beratungen des Gesellschaftlichen Rates teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen. Ein Mitglied des Gesellschaftlichen Rates, das durch zwingende Gründe an der Teilnahme verhindert ist, hat dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

(8) Die technische Vorbereitung der Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates (Einladungen zu Beratungen, Zustellung der Materialien, Protokollführung usw.) obliegt der WB. Der Vorsitzende des Gesellschaftlichen Rates ist berechtigt, den für diese Fragen vom Generaldirektor benannten Mitarbeitern der WB die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

(9) Für den Verkehr mit Verschußsachen gilt die Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Anfertigung, Behandlung, Aufbewahrung und Sicherung von Verschußsachen (als VD veröffentlicht). Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates sind entsprechend zu verpflichten.

III.

(1) Der Gesellschaftliche Rat übergibt dem Generaldirektor der WB im Ergebnis seiner Tätigkeit, insbesondere der Beratungen, schriftliche Empfehlungen. Sie sind vom Generaldirektor der WB bei seinen Entscheidungen zu beachten. Deckt sich die Meinung des Generaldirektors, insbesondere bei den Plandokumenten und dem Geschäftsbericht, nicht mit der des Gesellschaftlichen Rates, muß der Generaldirektor seine Meinung vor dem Gesellschaftlichen Rat begründen. Kommt es zwischen dem Gesellschaftlichen Rat und dem Generaldirektor zu keiner Übereinstimmung, muß der Generaldirektor dem zuständigen Minister die Unterschiedlichkeit der Auffassungen mit einem Lösungsvorschlag mitteilen.

(2) Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In das Protokoll sind die Vorschläge der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates aufzunehmen. Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Gesellschaftlichen Rates sind in dem Protokoll zu vermerken.

IV.

(1) Den Mitgliedern des Gesellschaftlichen Rates ist gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) für die Zeit der Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Gesellschaftlichen Rat ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen. Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten. Tagegelder sind für alle Mitglieder einheitlich nach der höchsten Reisekostengruppe für Dienstreisen zu gewähren.

(2) Der Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes und die Reisekosten sind von den volkseigenen Betrieben, WB, wissenschaftlichen Instituten, gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organen und anderen staatlichen Einrichtungen zu gewähren, zu denen die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates in einem Arbeitsverhältnis stehen.

(3) Werden im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates Experten hinzugezogen, die nicht im Bereich der betreffenden WB tätig sind, werden der Durchschnittsverdienst und die Reisekosten durch die WB erstattet. Die Verrechnung hat mit den Betrieben bzw. Institutionen zu erfolgen, in denen die Experten beschäftigt sind.

(4) Alle weiteren durch die Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates entstehenden Kosten sind durch die WB zu finanzieren, bei denen der Gesellschaftliche Rat besteht.

V.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Rauchfuß
Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 3* über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967

In Durchführung des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. 1 vom 30. März 1961 über Naturschutzgebiete (GBl. II S. 166)** wird wie folgt ergänzt:

Name des Naturschutzgebietes Kreis

Bezirk Rostock

1. Peenewiesen bei Gützkow	Greifswald
2. Deipsee	Grevesmühlen
3. Kormorankolonie bei Niederhof	Grimmen
4. Inseln Oie und Kirr	Ribnitz-Damgarten
5. Teufelssee bei Thelkow	Rostock-Land
6. Dünenheide auf der Insel Hiddensee	Rügen
7. Fährinsel	Rügen
8. Insel Libitz	Rügen
9. Vogelinsel Heuwiese und Freesenort	Rügen
10. Dambecker Seen	Wismar
11. Golm	Wolgast
12. Gotensee und Thurbruch	Wolgast
13. Wocknin-See	Wolgast

* Anordnung Nr. 2 vom 30. April 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 333)

** Das Register über die Naturschutzgebiete der Deutschen Demokratischen Republik ist zu beziehen durch: Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle, 401 Halle Neuerwerk 4